

Praxisportfolio Altenpflegehilfe

.....
(Vorname und Name des/der Auszubildenden)

.....
Klasse

.....
Ausbildungsanfang - Ausbildungsende

.....
Klassenlehrer/Klassenlehrerin

Dokumentenname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_Praxisportfolio_Pflegehilfeausbildung	FAL2	AUEAN	TASDA	11.09.2025	1 von 4

Liebe Auszubildenden der Mettnau-Schule Radolfzell,

im Praxisportfolio sollen alle ausbildungsrelevanten Praxisaufgaben gesammelt und zu einem wachsenden Ordner zusammengefasst werden.

Wir möchten mit dem Praxisportfolio die Kommunikation zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis transparenter gestalten.

Gesetzlich geforderte Dokumente, wie Protokolle der Praxisbegleitungen samt Ausarbeitungen und Jahresarbeiten, sollen schnell für alle am Ausbildungsprozess Beteiligten verfügbar sein. Die Entwicklung des/der Auszubildenden im Rahmen des Lernprozesses soll auf diese Weise schnell sichtbar werden.

In diesem Ordner sollen folgende Dokumente sortiert und abgelegt werden:

1. Deckblatt, Einführung, Kontakt, gesetzliche Grundlagen
2. Praxisstandard Pflege/Aktivierung
3. Termin- Meldeformular für die Praxisbegleitung
4. Vorgaben Ausarbeitungen Praxisbegleitungen
5. Ausarbeitung Praxisbegleitung mit dem entsprechenden Besuchsbericht
6. Aufgaben Jahresarbeiten
7. Jahresarbeiten mit entsprechender Bewertung

Bitte legen Sie eine entsprechende Ordnerstruktur z.B. mit Trennblättern an!

Das Praxisportfolio und der Tätigkeitsnachweis stellen gemeinsam zwei wichtige Instrumente der Lernortkooperation zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis dar.

Das Praxisportfolio und der Tätigkeitsnachweis sind bei der Praxisbegleitung unaufgefordert vorzulegen. Der/die Fachlehrer*In prüft das sorgfältige Führen der beiden Dokumente.

Dokumentename	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2 Praxisportfolio Pflegehilfeausbildung	FAL2	AUEAN	TASDA	11.09.2025	2 von 4

Kontakt

Mettnau – Schule Radolfzell
Scheffelstraße 39
78239 Radolfzell

Sekretariat:

Frau Noemi Angehrn und Frau Lisa Seel Telefon: 0 77 32 / 94 42- 0
Fax: 0 77 32 / 94 42- 99

Klassen- und Fachlehrer*Innen der Praxis:

AUEAN	Frau Auer	auer@mettnau-schule.de
BAJSI	Frau Bajic	bajic@mettnau-schule.de
GROCL	Frau Groh	groh@mettnau-schule.de
HEEHA	Frau Heer	heermettnau-schule.de
KÄPJU	Frau Käppeler	kaeppler@mettnau-schule.de
KIEMA	Frau Kiethe	kiethe@mettnau-schule.de
LAZAL	Frau Lazerus	lazerus@mettnau-schule.de
SACSI	Frau Sachs	sachs@mettnau-schule.de
SOMJU	Frau Sommerer	sommerer@mettnau-schule.de
SUMKA	Frau Sumser	sumser@mettnau-schule.de
STOCH	Herr Stolz	stolz@mettnau-schule.de
TASDA	Frau Taschenberger	taschenberger@mettnau-schule.de
THIFA	Herr Thieringer	thieringer@mettnau-schule.de

Alle E-Mailadressen der Klassen- und Fachlehrer: Innen finden Sie auf unserer Homepage
www.mettnau-schule.de →“unsere Schule“→“Kollegium“

Abteilungsleitung Fachbereich Pflege:

Dana Taschenberger taschenberger@mettnau-schule.de

Dokumentname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2 Praxisportfolio Pflegehilfeausbildung	FAL2	AUEAN	TASDA	11.09.2025	3 von 4

Gesetzliche Grundlagen Altenpflegehilfe:

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe - APrOAltPfiHi) Vom 18. Juli 2017

Relevante Auszüge:

§ 12

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Zu Beginn der praktischen Ausbildung benennt der Träger der Einrichtung der Altenhilfe eine für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung **verantwortliche und geeignete Fachkraft**, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Altenpflege sowie die Fähigkeit zur Praxisleitung verfügt, welche in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung erlangt wird; ein entsprechender Nachweis ist gegenüber der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe zu führen. Geeignet sind Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

(2) Die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe benennt dem Träger der Einrichtung der Altenhilfe zu Beginn der praktischen Ausbildung die **betreuende Fachlehrkraft** der Schule. Diese Lehrkraft besucht die Schülerin oder den Schüler mindestens zweimal im Schuljahr in der Einrichtung der Altenhilfe; die Besuche sind mit der Einrichtung abzustimmen. In Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Einrichtung obliegt ihr die Anleitung, Beratung und Beurteilung der Schülerin oder des Schülers (**Praxisbegleitung**). Sie fertigt über jeden Besuch einen kurzen schriftlichen Bericht, in dem die erbrachten Leistungen mit einer ganzen oder halben Note zu bewerten sind. Der Bericht ist zu den Schulakten zu nehmen.

(3) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt vier Monate.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind nach einem Plan auszubilden, der von der Einrichtung der Altenhilfe erstellt und zu Beginn der praktischen Ausbildung mit der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe abgestimmt wird.

(5) Zum Abschluss der praktischen Ausbildung übersendet der Träger der Einrichtung der Altenhilfe der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Bescheinigung mit der Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ordnungsgemäß absolviert hat. In der Bescheinigung sind die Bereiche aufzuführen, in denen die Schülerin oder der Schüler tätig war, und die Fähigkeiten und Leistungen sowie die berufliche Eignung zu beschreiben.

(6) Zu einem von der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe festzulegenden Termin hat die Schülerin oder der Schüler einen **Bericht (Jahresarbeit)** über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in der Altenhilfe mit einem Fallbeispiel fachbezogener Beobachtung und Betreuung eines von der Schule in Abstimmung mit der Einrichtung der Altenhilfe benannten älteren Menschen vorzulegen. Der Bericht wird von der nach Absatz 2 Satz 1 betreuenden Fachlehrkraft mit einer ganzen oder halben Note bewertet und zu den Schulakten genommen.

(7) Die Berichte und Beurteilungen sind mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(8) Die praktische Ausbildung kann unterrichtsbegleitend oder in Blockform absolviert werden. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

Dokumentenname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2 Praxisportfolio Pflegehilfeausbildung	FAL2	AUEAN	TASDA	11.09.2025	4 von 4